

Satzung des
Bayerischen Landestauchsportverbandes e.V.,
BLTV

§ 1

Name und Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Bayerischer Landestauchsportverband e.V. (abgekürzt BLTV) und ist die Vereinigung der Bayerischen Tauchsportvereine und Tauchsportabteilungen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister München unter der Nummer VR 9017 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

I.

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Vereinstauchsports im Freistaat Bayern.
2. Der Verbandszweck soll insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben erreicht werden:
 - 2.1. Die Unterstützung der Interessen der Tauchsportvereine und –abteilungen, die ihren Sitz innerhalb des Freistaates Bayern haben
 - 2.2. Die Förderung des Tauchens als Breitensport für Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie die ältere Generation; dies geschieht u.a. durch geeignete Maßnahmen, die den Zugang zu den Tauchgewässern in Bayern sicherstellen wie z.B. das Zusammenwirken mit Behörden bei der Regelung der Betauchbarkeit von Bayerischen Seen oder aber durch das Erschließen neuer Möglichkeiten für die Hallenbadausbildung sowie der Hilfe und Beratung bei der Vergabe von Trainingszeiten für Mitgliedsvereine gegenüber den Bayerischen Kommunen.
 - 2.3. Die Förderung und Durchführung der fachspezifischen und überfachlichen Ausbildung im Tauchsport z.B. durch Veranstalten von kostengünstigen Seminaren für alle am Tauchsport interessierten Vereinsangehörigen der Mitgliedsvereine und Ausbildertagungen für die Ausbilder im BLTV sowie die Ausbildung von Tauchlehrern und Trainer C Breitensport Tauchen und Apnoe.

- 2.4. Die Förderung der Abnahme der Deutschen Tauchsportabzeichen des DOSB/VDST durch Anbieten geeigneter Ausbildungs- und Abnahmemöglichkeiten.
- 2.5. Die Förderung von Vorträgen, Spezialkursen und Kursen zur Fortbildung durch qualifizierte Referenten.
- 2.6. Die Förderung der Kinder und Jugend im Tauchsport z. B. durch kinder- und jugendspezifische Ausbildung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie spezielle Kinderseminare, Jugendfahrten und Jugendtreffen sowie die Ausbildung von Kinder- und Jugendbetreuern.
- 2.7. Die Förderung der Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Organisation von und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und solchen mit anderen Verbänden.

Der Verband bekennt sich zu „Fair-Play“. Er betrachtet Doping als schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports.

Daher nimmt der Verband am Doping-Kontrollsystem von VDST, IWGA, der WADA sowie der NADA teil. Die Anti-Doping-Bestimmungen dieser Verbände, jeweils in der aktuellen Fassung, sind Bestandteil dieser Satzung.

- 2.8. Die Förderung der Gründung von tauchsportlichen Vereinigungen z.B. durch entsprechende Beratung.
- 2.9. Die Förderung des Umweltbewusstseins, um die Mitglieder zur Erhaltung und zum Schutz der Unterwasserflora und -fauna anzuhalten, z.B. durch Seminare und nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit
- 2.10. Der Verband betrachtet die Unterwasserjagd sowie das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna als verbandsschädigendes Verhalten.
- 2.11. Die Vertretung der Mitglieder gegenüber Dritten.
- 2.12. Die gedeihliche Zusammenarbeit mit anderen am Wassersport interessierten Verbänden und Vereinigungen.

II.

1. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
2. Im Zusammenhang mit dem Tauchsport können auch andere Sportarten betrieben und gefördert werden.
3. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen nach demokratischen Prinzipien.
4. Jedes Amt im Verband ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

III.

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und zwar zur Pflege, Förderung und Erhaltung des Tauchsports in Vereinen im Freistaat Bayern sowie dies in § 2 I der Satzung ausgeführt ist.
2. Der Verband ist selbstlos im Sinne von § 55 AO tätig, er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Verbandes werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

IV.

1. Bei Bedarf können Verbandsämter entgeltlich ausgeübt werden, soweit es die Haushaltslage zulässt. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung des Verbandes mit der Person, die das Amt ausübt. Diese Vereinbarung soll eine genaue Beschreibung der Tätigkeit enthalten.
Die Höhe der jährlichen Vergütung ist durch den Maximalbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG begrenzt (Ehrenamtspauschale).
2. Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Verbandes für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Porti, Fahrkosten, Telefonkosten etc.
3. Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen sechs Monaten nach ihrem Entstehen dem Verband gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.
4. Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigung gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 3

Mitgliedschaften

1. Der Verband ist ein Fachverband des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
2. Der Verband ist ein Landesverband des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

3. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

§ 4

Mitglieder / Beitritt

I.

Mitglieder des Verbandes sind die dem BLSV angeschlossenen rechtsfähigen Tauchsportvereine und Tauchsportabteilungen (im Folgenden ebenfalls als Verein bezeichnet).

Mit der Aufnahme des Vereins in den BLSV entsteht die Mitgliedschaft im Verband (BLTV), ohne dass es eines weiteren Aufnahmeaktes bedürfte.

II.

1. Tauchsporttreibende Vereinigungen, deren Ziel und Zweck in Einklang mit § 2 stehen, können als außerordentliche Mitglieder Aufnahme finden, wenn für sie eine ordentliche Mitgliedschaft nicht in Betracht kommt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Präsidium zu richten; zum Nachweis der in § 2 genannten Voraussetzungen geeignete Belege sind beizufügen.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft und es werden die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag fällig.
4. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und ein Exemplar der Satzung. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, allerdings haben sie bei Abstimmungen dann kein Stimmrecht, wenn diese den VDST tangieren.

III.

1. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt der Verbandstag.
2. Der Verbandsausschuss kann Umlagen beschließen.

Das Präsidium kann hierauf Vorauszahlungen beschließen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet durch Vereinsauflösung, Austritt oder Ausschluss.

Im Einzelnen:

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit Halbjahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres.

Bei Vereinsabteilungen ist die Austrittserklärung rechtsverbindlich vom Hauptverein zu unterzeichnen.

2. Das Präsidium kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn
 - a) nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder deren Vorliegen bei Aufnahme fälschlich angenommen wurde oder fehlte
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere

aa) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds bzw. eines oder mehrerer seiner Mitglieder gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

bb) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung

Das gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied ohne Zustimmung oder Genehmigung durch das Präsidium mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet und zuvor zweimal schriftlich an die letzte dem Verband mitgeteilte Adresse gemahnt worden ist.

cc) schwere Schädigung des Ansehens des Verbandes durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder

dd) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbandes durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder

ee) schuldhafte und erhebliche Schädigung der Interessen von BLTV, BLSV oder einem Verband, dessen Mitglied der BLTV ist, oder eines seiner Mitglieder durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder

Das gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied bereits Maßnahmen gegen sein Mitglied bzw. seine Mitglieder getroffen hat, die zu dessen bzw. deren Ausschluss aus dem Verbandsmitglied führen.

II.

1. Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Präsidium gegenüber zu äußern. § 6 II gilt entsprechend.
2. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
3. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied mit genauer Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an den nächsten Verbandstag zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der mit Begründung versehenen Entscheidung erfolgen und ihrerseits begründet werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Verbandstag endgültig.
6. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7.

III.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens zwei Jahre nach Wegfall der zum Ausschluss berechtigenden Umstände erfolgen.

§ 6

Ordnungsgewalt des Verbandes

I.

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Verbandsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Verbandes ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie dessen sportliche Bestrebungen und Interessen nach Kräften zu unterstützen.
2. Mitglieder sind zur Befolgung der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

II.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
2. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

3. Bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Verband und Mitglied, die mit dem Präsidium nicht abzuklären sind, entscheidet auf Antrag der nächste Verbandstag. Antragsberechtigt ist auch das betreffende Mitglied.

III.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Präsidiums oder von Verbandsorganen oder Beauftragten des Verbandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium Maßregelungen verhängt werden gemäß dem vom Verbandstag beschlossenen Maßnahmenkatalog. In schweren Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Verband.

§ 7

Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

1. der Verbandstag
2. der Verbandsausschuss
3. das Präsidium
4. die Bezirke

§ 8

Der Verbandstag

I.

1. Das oberste Organ des Verbandes ist der Verbandstag.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Vereine
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) dem Landesjugendleiter
 - d) den Sachabteilungen
 - e) den Revisoren
3. Der Verbandstag wird vom Präsidenten des Verbandes geleitet, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten.

4. Über den Verbandstag wird ein Protokoll erstellt, das der Versammlungsleiter und der von ihm bestellte Protokollführer unterzeichnen.

II.

1. Jeder Verein hat pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, jedoch nicht mehr als vier Stimmen.
Maßgebend für die Stimmenzahl ist die vom BLSV an den BLTV zuletzt gemeldete offizielle Mitgliederzahl.
2. Das Stimmrecht kann nur durch gesetzliche Vertreter des jeweiligen Vereins ausgeübt werden.
Durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht des gesetzlichen Vertreters kann das Stimmrecht auf ein oder mehrere Vereinsmitglieder übertragen werden.
5. Ein Verein kann sein Stimmrecht auf einen anderen Verein mittels schriftlicher Vollmacht übertragen, wobei einem Verein das Stimmrecht für maximal 2 weitere Vereine übertragen werden kann.
6. Bei Stimmrechtsübertragungen müssen die Vollmachten bis spätestens bei Ausgabe der Stimmrechtskarten dem Protokollführer vorgelegt werden.
7. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge entrichtet wurden oder aber dem Mitglied eine Stundung gewährt wurde. Der rechtzeitige Nachweis obliegt dem Verein.

III.

1. Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Der Termin ist mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben; Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan und auf der Homepage ist ausreichend.
2. Auf Verlangen von zwei Fünfteln aller Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums ist unter Angabe der Tagesordnung und Begründung ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Ziffer 3 und 4 gelten entsprechend.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Ladung durch elektronische Medien und per Telefax ist zulässig.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin des Verbandstages muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe bei der Post unter der letzten dem Verband bekannten Vereinsanschrift oder Absendung an die letzte dem Verband bekannte e-Mail-Adresse. Die Versendung der Ladungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die *Tagesordnung* mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte und Kassenbericht des Präsidiums
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahlen (wenn erforderlich)

- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder, deren Inhalt in der Einladung konkret zu nennen ist
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge des Präsidiums, deren Inhalt in der Einladung konkret zu nennen ist
 - g) Sonstiges
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann der Verbandstag nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
7. Anträge zur Tagesordnung können alle Mitglieder, Präsidiumsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses stellen.
- Sie müssen sechs Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium oder der Geschäftsstelle zugehen. Der rechtzeitige Zugang ist ggfs. durch den Antragsteller nachzuweisen.
8. Jeder so einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

IV.

1. Der Verbandstag ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums
 - b) die Entgegennahme der Kassen- und Revisionsberichte für den Zeitraum seit dem letzten Verbandstag
 - c) den Bericht des Jugendleiters
 - d) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
 - e) die Festsetzung der Verbandsbeiträge und Umlagen
 - f) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - g) die Wahl von 2 Revisoren und eines Stellvertreters, die bis zur Wahl ihrer Nachfolger beim nächsten ordentlichen Verbandstag im Amt bleiben.
 - h) die Änderung und die Ergänzung der Satzung
 - i) den Ein- und Austritt bei anderen Verbänden
 - j) die Behandlung der in der Einladung benannten Tagesordnungspunkte und etwaiger Dringlichkeitsanträge
 - k) die Auflösung des Verbandes
2. Der Verbandstag entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Satzungsänderungen oder bei Entscheidungen über den Ein- bzw. Austritt bei anderen Verbänden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Der Verbandsausschuss

I.

Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Bezirksvorsitzende
3. den Sachabteilungsleitern
4. dem Landesjugendleiter
5. den Revisoren

II.

1. Der Verbandsausschuss ist beschlussfassendes Organ in allen Verbandsangelegenheiten, soweit und solange diese nicht anderen Organen übertragen werden.
2. Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Wahrung der Einheit im Verband.
3. Der Verbandsausschuss hat das Präsidium bei der Einhaltung der Verbandsgrundsätze zu unterstützen.

Sofern Beschlüsse des Präsidiums die Verbandsgrundsätze verletzen, kann der Verbandsausschuss gegen diese Beschlüsse Einspruch erheben.

4. Dem Verbandsausschuss obliegt die Behandlung von Beschwerden der Mitglieder des Verbandes über das Präsidium sowie über die des Präsidiums oder einzelner seiner Mitglieder über die dem Verband angehörenden Vereine und deren Mitglieder.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied, das nicht Präsident oder Vizepräsident Finanzen ist, vor Ablauf der Wahlperiode aus (§ 10 II Ziff. 5), so bestätigt der Verbandsausschuss den vom Präsidium benannten kommissarischen Nachfolger.
6. Der Verbandsausschuss genehmigt den Haushaltsplan des Präsidiums.
7. Die Revisoren legen ihren Bericht in den Jahren dem Verbandsausschuss vor, in denen kein Verbandstag stattfindet.

III.

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
2. Der Verbandsausschuss ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 8 I Ziff. 3 und 4 sowie III Ziff.3, 4, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10

Das Präsidium

I.

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
 - aa) Schatzmeister
 - bb) Ausbildung
 - cc) Leistungssport
 - dd) Breitensport

II.

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und geheim gewählt. Es reicht jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Wiederwahl ist zulässig. Personalunion ist nur in Ausnahmefällen gestattet.
4. Scheidet während seiner Amtszeit der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen aus, so muss innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl auf einem eigens dafür einberufenen außerordentlichen Verbandstag stattfinden.

Liegen zwischen Ausscheiden und turnusgemäßem Verbandstag nicht mehr als zwölf Monate, so werden das komplette Präsidium sowie die Revisoren und ihr Stellvertreter für die satzungsgemäße Amtszeit neu gewählt.

5. Scheidet während seiner Amtszeit ein anderer Vizepräsident aus, so muss das Präsidium innerhalb von 3 Monaten einen kommissarischen Vertreter für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl benennen, der dann vom Verbandsausschuss bestätigt wird (§ 9 II Ziff. 5).

III.

1. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegen die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten den Verband jeweils allein gerichtlich und außegerichtlich (§ 26 BGB) in einer von der Geschäftsordnung festgelegten Reihenfolge.
3. Die einzelnen Aufgaben des Präsidiums und seine Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes.
4. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes und seiner Organe jederzeit das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.

IV.

1. Präsidiumssitzungen werden bei Bedarf vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten mit einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Einladung erfolgt an sämtliche Mitglieder des Präsidiums und ist auch durch elektronische Medien und per Telefax zulässig.
3. Das Präsidium beschließt einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung.
4. Außerdem kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.

§ 11

Bezirke

I.

1. Die Bezirke sind die regionalen Gliederungen des Verbandes.
2. In Übereinstimmung mit den Regierungsbezirken des Freistaates Bayern werden die Bezirke wie folgt unterteilt:
 - a) Oberbayern (Bezirk I)
 - b) Niederbayern (Bezirk II)
 - c) Oberpfalz (Bezirk III)
 - d) Oberfranken (Bezirk IV)
 - e) Mittelfranken (Bezirk V)
 - f) Unterfranken (Bezirk VI)
 - g) Schwaben (Bezirk VII)

Der Verbandstag kann eine andere Einteilung vornehmen.

II.

Die Organe des Bezirks sind:

1. die Bezirksvorstandschaft,
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern und dem Bezirksjugendleiter
2. der Bezirkstag,
bestehend aus Bezirksvorstandschaft und den Vertretern der Vereine im Bezirk gemäß ihrer Stimmen im Verband.

Die Bestimmungen über den Verbandstag gelten sinngemäß.

III.

1. Die Bezirke nehmen die Interessen des Tauchsports im Sinne der Satzung wahr.
2. Sie können sich Ordnungen geben, die der Genehmigung des Präsidiums bedürfen.

§ 12

Sachabteilungen

1. Für die mit dem Verbandszweck zusammen hängenden Bereiche können *Sachabteilungen* gebildet werden, so z.B. für:
 - Tauchsicherheit
 - Tauchmedizin
 - Tauchtechnik
 - Tauchen für Menschen mit Behinderungen
 - Natur- und Umweltschutz
 - Apnoe-Tauchen
 - Finswimming
 - Unterwasserrugby
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Orientierungstauchen
 - Recht
 - Breitensport und Freizeitgestaltung
 - Ausland
 - Visuelle Medien.

Die Auflistung ist nicht abschließend.

2. Die Sachabteilungen arbeiten selbständig nach Maßgabe der Satzung sowie der vom Präsidium gefassten Beschlüsse und erlassenen Ordnungen.
3. Die Sachabteilungen bilden kein eigenes Vermögen.

4. Die Leiter der Sachabteilungen werden vom Präsidium bestellt und abberufen.

§ 13

Jugend

1. Die Bildung von Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Arbeit des Verbandes dar.
2. Der Bereich Jugend ist selbständig tätig nach Maßgabe der Satzung und der gefassten Beschlüsse von Verbandstag, Verbandsausschuss und Präsidium.

Er erstattet einmal jährlich dem Verbandstag bzw. dem Verbandsausschuss Bericht.

3. Die Jugendgruppen können sich Ordnungen geben. Diese bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 14

Haftpflicht und Versicherungen

1. Für die aus dem Verbandsbetrieb, insbesondere aus dem Trainings-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste haften der Verband, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein besonderer Versicherungsschutz besteht. Das gilt auch für Schäden und Sachverluste in den Räumen des Verbandes.
2. Der Verband hat die Mitglieder des Präsidiums und seine Hilfspersonen und Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder des Präsidiums und / oder seiner Hilfspersonen und Beauftragten in Anspruch genommen werden könnten, um so eine Haftung der Präsidiumsmitglieder und seiner Hilfspersonen und Beauftragten mit dem privaten Vermögen zu vermeiden.
3. Das Präsidium ist berechtigt, eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Das Präsidium ist berechtigt, der zuständigen Berufsgenossenschaft beizutreten, um Mitglieder des Präsidiums, Hilfspersonen und Beauftragte bei Unfällen im Verbandsbetrieb zu versichern.

§ 15

Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, der sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden bei Anwesenheit von vier Fünfteln der möglichen Stimmberechtigten. § 8 III Ziff. 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Für den Fall der Auflösung sind der Präsident und der stellvertretende Vizepräsident zu Liquidatoren bestellt, wenn der Verbandstag nichts anderes beschließt.
Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., München, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 05. Mail 2018 beschlossen.
2. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.